Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6450

14. 02. 90

Sachgebiet 1101

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Korrektur des Untersuchungsauftrages des 1. Untersuchungsausschusses (Drucksache 11/50)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der in dem Antrag der Fraktion der SPD (Drucksache 11/50) enthaltene Untersuchungsauftrag ist mindestens insoweit verfassungswidrig, als er gegen den Verfassungsgrundsatz verstößt, daß Untersuchungsaufträge sich im Rahmen des Aufgabenbereiches des Deutschen Bundestages halten müssen und nicht andere als Bundesaufgaben betreffen dürfen. Er wird deswegen auf der Grundlage der im Verfahren über die Organklage der Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag gegen den Deutschen Bundestag vom 3. Juli 1989 (2 BvE 3/89) mit Schreiben des Vorsitzenden des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Januar 1990 mitgeteilten Überlegungen wie folgt geändert:

1. In der Nr. I. werden die Worte „Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen und der bayerische Ministerpräsident Dr. h. c. Franz Josef Strauß" ersetzt durch die Worte „Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes".

2. In der Nr. I. werden im letzten Nebensatz die Worte „internationalem und deutschem Recht" ersetzt durch die Worte „Auffassung der Fraktion der SPD".

3. In der Nr. II. wird das Wort „rechtswidrige" ersetzt durch das Wort „ungenehmigte".

4. In der Nr. II. wird als 3. Absatz folgender Satz eingefügt: „Untersuchungen dürfen sich auf den nichtstaatlichen Bereich nur insoweit erstrecken, als sie zur Beantwortung der in den Nr. I, III. und IV. enthaltenen Fragen notwendig werden."

5. In der Nr. III. werden die Worte „Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen" ersetzt durch die Worte „Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes".

6. In der Nr. III. wird das Wort „rechtswidrige" ersetzt durch die Worte „in Nr. II. genannte".
7. In der Nr. IV. werden die Worte „Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen" ersetzt durch die Worte „Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes".
8. In der Nr. IV. wird das Wort „rechtswidrigen" ersetzt durch die Worte „in Nr. II. genannten".
9. Nach der Nr. IV. wird folgender Text eingefügt:

„V.

Die Untersuchung zu den Fragen in Nr. I. bis IV. erstreckt sich auf den Zeitraum bis 2. April 1987 (Plenardebatte über die Einsetzung des Untersuchungsausschusses, Plenarprotokoll 11/8)."

10. Die bisherige Nr. V. wird Nr. VI.

Bonn, den 14. Februar 1990

Dr. Dregger, Dr. Bötsch und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

Mit Schreiben des Vorsitzenden des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts (2 BvE 3/89) vom 23. Januar 1990 gibt der Senat Rechtsansichten zu erwägen, die er bei seinen Beratungen im Verfahren der Organklage der Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag gegen den Deutschen Bundestag vom 3. Juli 1989 angestellt hat, und bittet die Parteien, bis zum 1. März 1990 mitzuteilen, ob auf der Grundlage der dargelegten Erwägungen eine parlamentarische Lösung des Konflikts gefunden worden ist.

Im einzelnen führt der Vorsitzende folgendes aus:

„Betr.: Organklage der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag gegen den Deutschen Bundestag vom 3. Juli 1989

Der Senat hat in der genannten Sache beraten. Er gibt zu erwägen:

Der im Streit befindliche Antrag der Antragstellerin – Drucksache 11/3747 – hat zum Ausgangspunkt verfahrensrechtliche Probleme, die bei der Durchführung des Untersuchungsauftrags des Bundestages entstanden sind. Sie beruhen unter anderem auf dem Beschluß des Amtsgerichts Bonn vom 23. September 1988, der davon ausgeht, daß der Untersuchungsauftrag insgesamt verfassungswidrig ist, weil er in die Kompetenz der Länder eingreife, sowie auf der Auffassung des Prozeßbevollmächtigten des Untersuchungsausschusses für das Beschlagnahmeverfahren, wonach die Unternehmen, denen gegenüber gerichtliche Beschlagnahme-Maßnahmen durchgesetzt werden sollen, im Untersuchungsauftrag des Bundestages selbst bezeichnet sein müssen.

Die Antragstellerin hat es durch den genannten Antrag unternommen, diese verfassungsrechtlichen Bedenken zu beheben und, um weiteren Einwänden zu begegnen, unter Nr. II das Wort „rechtswidrige" fallengelassen und die während der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses entstandene Kontroverse über die Reichweite des Untersuchungsauftrages (vgl. insoweit Zwischenbericht des Ausschusses S. 15 ff.) durch die die Nr. II des Untersuchungsauftrages einleitenden Worte und durch die Hinzufügung des Zeitraumes, auf den sich die Untersuchung erstrecken soll, auszuräumen gesucht.

Wie das Protokoll der Bundestagssitzung vom 25. Januar 1989 (S. 8887 ff.) ergibt, sind die Nrn. I, III und IV des Untersuchungsauftrages ihrem sachlichen Inhalt nach außer Streit, wenn man von der Bezugnahme auf die Nr. II in den Nrn. III und IV absieht. Aus der Sicht des Senats ist von den zwischen den Parteien bestehenden Streitfragen nur wesentlich, ob Nr. II des ursprünglich beschlossenen Untersuchungsauftrages verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet, die auch der Änderungsantrag nicht behebt. Soweit Untersuchungen sich auf den nichtstaatlichen Bereich erstrecken, sind sie – was auch der Auffassung der Parteien entsprechen dürfte (vgl. den einstimmig gefaßten Beweisbeschluß 11/1 des Untersuchungsausschusses, der die Aufsichtsrats- und Vorstandsprotokolle der Salzgitter AG, der HDW und des IKL einbezieht; vgl. auch die Vernehmung mehrerer Zeugen aus dem Unternehmensbereich) – nach vorläufiger Auffassung des Senats jedenfalls insoweit zulässig, als sie zur Aufklärung des in den Nrn. I, III und IV genannten Sachverhalts nach dem jeweiligen Stand des Verfahrens notwendig werden.

Zu der verfassungsrechtlichen Problematik, die sich angesichts dieser Sachlage stellt, hat der Senat erwogen: Das Minderheitsrecht nach Art. 44 Abs. 1 GG betrifft eine Initiative zur Aufklärung eines „Sachverhalts" (vgl. § 1 Abs. 1 BwUAG). Mit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses macht der Bundestag diese Untersuchung zu seiner Sache, auch wenn er damit nur dem Antrag einer Minderheit folgt.

Daraus könnte zu folgern sein: Stößt ein Untersuchungsausschuß im Verlauf seiner Tätigkeit darauf, daß verfassungsrechtliche Zweifel an der Korrektheit des Untersuchungsauftrags dessen Erfüllung gefährden, liegt es in der Verantwortung des Bundestages zu prüfen, ob mit einer Änderung des Untersuchungsauftrages dem Willen des Bundestages zur Untersuchung des Sachverhalts, jedenfalls zu einem wesentlichen Teil, entsprochen werden kann.

Im vorliegenden Fall, wo der Wortlaut des Untersuchungsauftrages auf Bedenken stößt, die dessen Erfüllbarkeit in Frage stellen, könnte daher, wenn die antragsberechtigte Minderheit an der Durchführung des Untersuchungsauftrages festhält, für den Bundestag eine verfassungsrechtliche Pflicht bestehen, den Untersuchungsauftrag so zu fassen, daß der Untersuchungsausschuß seine Arbeit fortsetzen kann. Fände das in Art. 44 Abs. 1 GG statuierte Minderheitsrecht seine Fortsetzung in einem Anspruch der Minderheit, deren Antrag der Einsetzung des Untersuchungs-

ausschusses zugrunde liegt, auf Beseitigung der der Fortsetzung der Arbeit des Untersuchungsausschusses im Wegen stehenden verfassungsrechtlichen Hindernisse, könnte der Bundestag von Verfassungs wegen gehalten sein, einem Änderungsantrag dieser Minderheit jedenfalls insoweit Folge zu geben, als er auf die Beseitigung jener Hindernisse zielt und nicht seinerseits verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet. Der Minderheit bliebe es in diesem Falle überlassen, den Beschluß des Bundestages, soweit er den Änderungsantrag ablehnt, im anhängigen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anzugreifen.

Der Senat bittet die Parteien, bis zum 1. März 1990 mitzuteilen, ob auf der Grundlage der dargelegten Erwägungen eine parlamentarische Lösung des Konfliktes gefunden worden ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Senat alsbald entscheiden."

Die Anregung des Senats, eine parlamentarische Lösung des Konflikts zu finden, wird begrüßt.

Mit dem vorliegenden Antrag werden die Erwägungen des Senats aufgegriffen und zwar unabhängig von den Einlassungen des Deutschen Bundestages gegenüber dem Bundesverfassungsgericht im anhängigen Verfahren. Dies geschieht auch unabhängig von der Auffassung, an der ausdrücklich festgehalten wird, daß der Untersuchungsauftrag bereits erfüllt ist und diese Erfüllung mit der Vorlage des Zwischenberichts (Drucksache 11/6141) dokumentiert wird; soweit der Bundestag die Untersuchung zu „seiner Sache" (vgl. das erwähnte Schreiben des Vorsitzenden des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts) gemacht hat, ist der Auftrag auch unter Berücksichtigung des im Zwischenbericht enthaltenen abweichenden Zwischenberichts der Fraktion der SPD erfüllt. Die dort auf den Seiten 63 bis 67 genannten noch aufzuklärenden Punkte sind entweder bereits aufgeklärt oder vom Untersuchungsauftrag nicht erfaßt oder unerheblich.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333